

09.04.01**FS - K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)**A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl I S. 1513) erlassen werden.

Es sollen erstmals bundesweit einheitliche Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger, das Verfahren der staatlichen Prüfung sowie die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, für das Prüfungszeugnis und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt werden. Des Weiteren geht es um die Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.

B. Lösung

In der Verordnung werden nähere Bestimmungen insbesondere über die Gliederung der Ausbildung, über die Ausbildungsinhalte, über die Durchführung der praktischen Ausbildung sowie über das Verfahren der staatlichen Prüfung getroffen. Die amtlichen Muster für die Bescheinigung der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, für das Prüfungszeugnis und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung werden festgelegt. Zudem erfolgen Bestimmungen zum Verfahren der Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ für Personen mit Diplom oder Prüfungszeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Euro-

päischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Verordnung wurde auf der Grundlage von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen anderer Gesundheitsfachberufe entwickelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

09.04.01

FS - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (313) - 240 06 - A12 (NA 1)/01

Berlin, den 9. April 2001

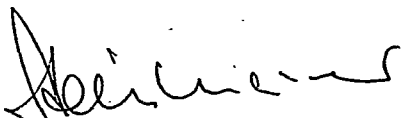
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf
der Altenpflegerin und des Altenpflegers
(Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)**

Vom

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Ausbildung

- § 1 Gliederung der Ausbildung
- § 2 Praktische Ausbildung

Abschnitt 2: Leistungsbewertung

- § 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung
- § 4 Benotung

Abschnitt 3: Prüfung

- § 5 Staatliche Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Fachausschüsse
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Vornoten
- § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 11 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 12 Praktischer Teil der Prüfung
- § 13 Niederschrift über die Prüfung
- § 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

§ 15 Wiederholen der Prüfung

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

§ 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

§ 18 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

§ 19 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 4: Erlaubniserteilung

§ 20 Erlaubnisurkunde

§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Abschnitt 5: Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2.500 Stunden.

(2) Von den 2.500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2.000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist eine Altenpflegerin, ein Altenpfleger, eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2

Leistungsbewertung

§ 3

Jahreszeugnisse

Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4

Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| „sehr gut“ (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5), |
| „gut“ (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5), |
| „befriedigend“ (3), | wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5), |
| „ausreichend“ (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5), |
| „mangelhaft“ (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen |

lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3

Prüfung

§ 5

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der

Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens folgenden vier Fachprüferinnen oder Fachprüfern:
 - a) drei Lehrkräften, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben,
 - b) einer Ärztin oder einem Arzt, unabhängig von der Tätigkeit als Lehrkraft.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) zwei Lehrkräfte, von denen mindestens eine die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet hat,
 - b) eine Ärztin oder ein Arzt, unabhängig von der Tätigkeit als Lehrkraft.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, darunter eine Ärztin oder ein Arzt, nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“.

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, darunter eine Ärztin oder ein Arzt, nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter

1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,

2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,

3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend

ausgebildet wurde,

in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13

Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14

Bestehen der Prüfung

Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 15

Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnisfolgen

Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit

Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4

Erlaubniserteilung

§ 20

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21

Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregistrauszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2001

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

A.	Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege	
		Stundenzahl
1.	Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	
1.1.	Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	80
	- Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit - Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege - Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen - Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen - Gesundheitsförderung und Prävention - Rehabilitation - Biographiearbeit - Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	
1.2.	Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	120
	- Wahrnehmung und Beobachtung - Pflegeprozess - Pflegediagnostik - Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege - Grenzen der Pflegeplanung - Pflegedokumentation, EDV	
1.3.	Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	720
	- Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre - Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege - Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen - Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten - Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen - Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen - Pflege alter Menschen mit Behinderungen - Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen - Pflege infektionskranker alter Menschen - Pflege multimorbider alter Menschen - Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen - Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen - Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen - Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen - Pflege schwerstkranker alter Menschen - Pflege sterbender alter Menschen - Handeln in Nottfällen, Erste Hilfe - Überleitungspflege, Casemanagement	
1.4.	Anleiten, beraten und Gespräche führen	80
	- Kommunikation und Gesprächsführung - Beratung und Anleitung alter Menschen - Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen	

- Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind
- 1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken** 200
 - Durchführung ärztlicher Verordnungen
 - Rechtliche Grundlagen
 - Rahmenbedingungen
 - Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team
 - Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten
- 2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung**
- 2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen** 120
 - Altern als Veränderungsprozess
 - Demographische Entwicklungen
 - Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte
 - Glaubens- und Lebensfragen
 - Alltag und Wohnen im Alter
 - Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen
 - Sexualität im Alter
 - Menschen mit Behinderung im Alter
- 2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen** 60
 - Ernährung, Haushalt
 - Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds
 - Wohnformen im Alter
 - Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
- 2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen** 120
 - Tagesstrukturierende Maßnahmen
 - Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote
 - Feste und Veranstaltungsangebote
 - Medienangebote
 - Freiwilliges Engagement alter Menschen
 - Selbsthilfegruppen
 - Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte
- 3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit**
- 3.1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen** 120
 - Systeme der sozialen Sicherung
 - Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
 - Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen
 - Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement
 - Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit
 - Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit

3.2. An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
- Rechtliche Grundlagen - Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung - Fachaufsicht	
4. Altenpflege als Beruf	
4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
- Geschichte der Pflegeberufe - Berufsgesetze der Pflegeberufe - Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder - Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege - Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen - Ethische Herausforderungen der Altenpflege - Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns	
4.2. Lernen lernen	40
- Lernen und Lerntechniken - Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien - Arbeitsmethodik - Zeitmanagement	
4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
- Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten - Spannungen in der Pflegebeziehung - Gewalt in der Pflege	
4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
- Persönliche Gesundheitsförderung - Arbeitsschutz - Stressprävention und -bewältigung - Kollegiale Beratung und Supervision	
Zur freien Gestaltung des Unterrichts	<u>200</u>
<u>Gesamtstundenzahl</u>	<u>2.100</u>

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z.B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

Gesamtstundenzahl

2.500

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 2 Nr. 2)

Bezeichnung der Altenpflegeschule

**Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Altenpflegeschülerin / Altenpflegeschüler^{*)} teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 8 des Altenpflegegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ____ Tage^{*)} - unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift der Leitung der Altenpflegeschule

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende *)
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des
Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der derzeit gültigen Fassung
vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

_____ in _____
Altenpflegeschule Ort

bestanden.

Sie/Er*) hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|-------|---|
| 1. | im schriftlichen Teil der Prüfung | _____ | " |
| 2. | im mündlichen Teil der Prüfung | _____ | " |
| 3. | im praktischen Teil der Prüfung | _____ | " |

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„ _____ “

Name, Vorname

geboren am in

erhält auf Grund des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„ _____ “

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl I S. 1513) erlassen.

Geregelt werden erstmals bundesweit einheitliche Mindestvoraussetzungen an die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger (§§ 1 ff), das Verfahren der staatlichen Prüfung (§§ 5 ff) sowie die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2), für das Prüfungszeugnis (Anlage 3 zu § 14 Abs. 2) und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (Anlage 4 zu § 20). Die Verordnung enthält weiterhin Sondervorschriften für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ beantragen (§ 21).

Die dreijährige Ausbildung umfasst mindestens 4.600 Stunden. Auf die praktische Ausbildung entfallen mindestens 2.500 Stunden, auf den theoretischen und praktischen Unterricht mindestens 2.100 Stunden (§ 1).

In der unter Buchstabe A der Anlage 1 zu § 1 ausgewiesenen Stundentafel werden die Ausbildungsinhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts festgelegt. Sie entsprechen den Aufgaben, die für eine qualitativ hochwertige, ganzheitliche Pflege alter Menschen erforderlich sind. Ausgehend von den Erkenntnissen der Pflegepraxis und den daran ausgerichteten Ausbildungszielen nach § 3 des Altenpflegegesetzes bildet der Lernbereich 1 mit seinen medizinisch-pflegerischen Ausbildungsinhalten den Schwerpunkt der Ausbildung. Die Inhalte werden vorrangig von den Aufgaben abgeleitet, die sich aus der durch Krankheit oder gesundheitliche Einschränkungen verursachten Pflegebedürftigkeit alter Menschen ergeben. Auf den für die Altenpflege wichtigen sozial-pflegerischen Handlungsbereich werden die Schülerinnen und Schüler im Wesentlichen durch die Ausbildungsinhalte im Lernbereich 2 „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“ vorbereitet. Der Lernbereich 3 umfasst die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Pflege. Zu den Schwerpunkten des Lernbe-

reichs 4 „Altenpflege als Beruf“ gehören die Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses und der Umgang mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen.

Die Altenpflegeschule hat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung den theoretischen und praktischen Unterricht durchzuführen sowie die Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen (§ 2 Abs. 3). Unterricht und praktische Ausbildung müssen inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt werden. Der Träger der praktischen Ausbildung, der den Ausbildungsvertrag mit der Schülerin bzw. dem Schüler abschließt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ausbildungsziel der praktischen Ausbildung erreicht wird. Alle Einrichtungen, die sich an der Ausbildung beteiligen, müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten (§ 2 Abs. 1). Sie sind unter anderem verpflichtet, Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter zu benennen, die die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines Ausbildungsplans an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen (§ 2 Abs. 2). Unter Buchstabe B der Anlage 1 zu § 1 werden die wesentlichen Schritte dafür vorgegeben.

Die Altenpflegeschule erteilt zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis (§ 3 Abs. 1). Die ausbildenden Einrichtungen müssen der Altenpflegeschule Bescheinigungen über die Ausbildung der Schülerin bzw. des Schülers ausstellen (§ 2 Abs. 4).

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§ 5). Sie wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt (§ 6). Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 i.V.m. § 3). Die entsprechende Bescheinigung stellt die Altenpflegeschule rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren aus (§ 3 Abs. 2). Die prüfungsrelevanten Lernbereiche und Lernfelder werden in den §§ 10 bis 12 festgelegt. Bestanden ist die Prüfung, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist (§ 14 Abs. 1). In die Bewertung fließen Vornoten ein, die sich aus den Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers während der dreijährigen Ausbildung ergeben (§ 9 i.V.m. § 3 Abs. 1).

Darüber hinaus regelt die Verordnung die Wiederholung von Prüfungsteilen (§ 15), den Rücktritt von der Prüfung (§ 16), die Versäumnisfolgen (§ 17), die Rechtsfolgen bei Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 18), die Aufbewahrung von und die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen (§ 19).

Die Verordnung wurde auf der Grundlage von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der anderen Gesundheitsfachberufe mit Ausbildungen außerhalb von Hochschulen entwickelt. Be-

stimmte Regelungsbereiche ergeben sich aufgrund der Zielsetzung, die Einordnung der Altenpflegeschulen in das Schulrecht der Länder zu erhalten bzw. zu ermöglichen.

Über die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife entscheiden die Länder auf der Grundlage der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 22.10.1999). Die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen 200 Stunden zur freien Gestaltung bieten den Ländern die Möglichkeit, allgemeinbildenden Unterricht auch im Hinblick auf die entsprechenden Vorgaben dieser Vereinbarung durchzuführen.

Kosten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthält Vorschriften, die Regelungen des Altenpflegegesetzes zur Ausbildung der Altenpflegerin bzw. des Altenpflegers konkretisieren. Insoweit entstehen den Ländern und Kommunen keine Kosten, die über die in der Begründung zum Gesetz dargelegten Mehrbelastungen hinausgehen. Als Folge der Bestimmungen über das staatliche Prüfungsverfahren ergeben sich keine zusätzlichen Kosten, da die bisher nach Landesrecht durchgeführten Verfahren nicht oder nur geringfügig verändert werden.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst insgesamt mindestens 4.600 Stunden. Dies entspricht den EU-rechtlichen Vorgaben für die Krankenpflegeausbildung (Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977, ABl. EG Nr. L 176 S. 8). Nach dem Altenpflegegesetz überwiegt die praktische Ausbildung mit mindestens 2.500 Stunden gegenüber dem theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 2.100 Stunden. Die Stundenkontingente verdeutlichen den besonderen Stellenwert beider Bereiche für eine qualifizierte Ausbildung.

Unter Buchstabe A der Anlage 1 werden die Lernfelder für den Unterricht beschrieben. Im Lernbereich 1 „Aufgaben und Konzepte der Altenpflege“ geht es zunächst um die theoretischen Grundlagen Altenpflegerischen Handelns. Die Schülerinnen und Schüler sollen des Weiteren lernen, die ganzheitliche Pflege alter Menschen zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren. Den Schwerpunkt bilden die Lernfelder „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie“. Hier stehen unter anderem die Unterstützung gesundheitsfördernder, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen und die Pflege überwiegend chronisch erkrankter, schwerstkranker und dementer alter Menschen im Vordergrund. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die pflegerelevanten Grundlagen der Anatomie, der Physiologie, der Geriatrie, der Gerontopsychiatrie, der Psychologie, der Arzneimittellehre, der Hygiene und der Ernährungslehre. Neben diesen die Ausbildung prägenden Inhalten geht es im sozial-pflegerisch ausgerichteten Lernbereich 2 „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“ unter anderem um das soziale Netzwerk, die Tagesgestaltung und die Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung alter Menschen. Der Lernbereich 3 umfasst die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflege und die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen. Im Lernbereich 4 „Altenpflege als Beruf“ stehen Fragen des beruflichen Selbstverständnisses und der Umgang mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen im Vordergrund.

Die Stundentafel lässt Raum, um neue Erkenntnisse der Pflegewissenschaft und andere Entwicklungen in die Ausbildung einzubeziehen. Die Lernfelder sind an den Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen der Altenpflege orientiert. Durch die Konzeption sollen ein fächerintegrativer Unterricht und ein handlungs- und problemorientiertes Lehren und Lernen in der Altenpflegeausbildung gefördert werden. Dabei sollen die Inhalte der pflegerelevanten Bezugswissenschaften den Schwerpunktbereichen der Pflege zugeordnet werden.

Den Lernfeldern werden Stundenkontingente zugewiesen. Diese orientieren sich an der Bedeutung und an dem Umfang der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte. So bildet das Lernfeld 1.3. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ mit 720 Stunden den Schwerpunkt der Ausbildung. Um den Schulen den notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Gestaltungsspielraum zu geben, wird auf eine zeitliche und sachliche Zuordnung der Ausbildungsinhalte zu den einzelnen Ausbildungsjahren verzichtet. Für den theoretischen und praktischen Unterricht stehen insgesamt 200 Stunden zur freien Verfügung. Hier ergibt sich insbesondere die Möglichkeit für die Einbeziehung allgemeinbildender Ausbildungsinhalte.

Die unter Buchstabe B der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben über die praktische Ausbildung beschreiben die Schritte zur Heranführung der Schülerin bzw. des Schülers an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben. Sie bilden die Grundlage für den von den ausbilden-

den Einrichtungen zu erstellenden Ausbildungsplan (vgl. § 2 Abs. 2). Aufgrund des Aufgabenspektrums der Pflegekräfte in den stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten sowie des durch die Schule und die Pflegeeinrichtungen sicherzustellenden Theorie-Praxis-Transfers überwiegt in der praktischen Ausbildung der Anteil medizinisch-pflegerischer Aufgaben.

Absatz 2 regelt, dass die praktische Ausbildung, die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes verpflichtend in einem Heim bzw. einer stationären Pflegeeinrichtung und in einer ambulanten Pflegeeinrichtung stattfindet, mindestens 2.000 Stunden umfasst. Diese sind so zu verteilen, dass den Verpflichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung entsprochen wird, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können und dass dem im Altenpflegegesetz verankerten besonderen Stellenwert beider Ausbildungsstätten Rechnung getragen wird. Der bestehende Dispositionsrahmen ist erforderlich, um Anliegen der beteiligten Pflegeeinrichtungen im Interesse einer qualitativ hochwertigen Ausbildung zu berücksichtigen und Gestaltungsspielräume für Kooperationsstrukturen zwischen den stationären und ambulanten Einrichtungen zu ermöglichen. Darüber hinaus bleibt Raum für die Ausbildung in den nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Altenpflegegesetzes benannten Ausbildungsstätten.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist es notwendig, die Ausbildung im Wechsel zwischen Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung vorzunehmen (Absatz 3). Die nähere Ausgestaltung bleibt den Ländern vorbehalten.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die ausbildende Einrichtung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten muss. Nur so können die Ausbildungsziele erreicht und die Qualität der praktischen Ausbildung gewährleistet werden.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass die Schülerin bzw. der Schüler in jeder ausbildenden Einrichtung von einer Praxisanleiterin bzw. einem Praxisanleiter betreut werden muss. Auf der Grundlage eines Ausbildungsplans ist entsprechend den Vorgaben unter Buchstabe B der Anlage 1 zu § 1 die Schülerin bzw. der Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben heranzuführen. Als Praxisanleiterin bzw. als Praxisanleiter sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Krankenschwestern und Krankenpfleger geeignet, wenn sie eine entsprechende Zusatzqualifikation mitbringen. Dazu gehören die mindestens zweijährige Berufstätigkeit und eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung. Im Interesse einer hochwertigen Ausbildung kann die Befähigung zur Praxisanleitung nur in Ausnahmefällen anderweitig nachgewiesen werden. Diese Einschränkung berücksichtigt insbesondere, dass mit Inkrafttreten des Altenpflegegesetzes noch nicht in allen Einrichtungen, die sich an der Ausbil-

dung beteiligen, Pflegefachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation zur Verfügung stehen.

Absatz 3 betrifft die Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte, die sich aus der Gesamtverantwortung der Altenpflegeschule für die Ausbildung ableitet. Die Lehrkräfte betreuen die Schülerinnen und Schüler während ihrer praktischen Ausbildung, beurteilen deren Leistungen und beraten die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter, insbesondere in pädagogischen Fragen.

Absatz 4 bestimmt, dass eine ausbildende Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Abschnitt der Ausbildung eine Bescheinigung zu erstellen hat, die der Altenpflegeschule vorzulegen ist. Dies muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Lehrkräfte sie für die Zeugnisnote über die praktische Ausbildung des entsprechenden Ausbildungsjahres mit heranziehen können (vgl. § 3 Abs.1). Nach Satz 4 hat eine ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung auszustellen, wenn der Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb des Ausbildungsjahres beendet wird. Die Altenpflegeschule sorgt dafür, dass der Träger der praktischen Ausbildung und die Schülerin bzw. der Schüler Abschriften erhalten.

Zu § 3:

Absatz 1 schreibt vor, dass - entsprechend den bisherigen schulrechtlichen Regelungen bzw. der Praxis in den meisten Altenpflegeschulen - zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres Zeugnisse erteilt werden. Die Note für die praktische Ausbildung ist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festzulegen. Die Leistungsbewertungen sollen den pädagogischen Zweck erfüllen, den Schülerinnen und Schülern eine Orientierung über ihre Lernentwicklung und den Leistungsstand zu geben. Sie sind außerdem der Maßstab dafür, ob die an die Ausbildung gestellten Ziele erfüllt werden.

Absatz 2 regelt, dass vor dem Zulassungsverfahren zur staatlichen Prüfung die Altenpflegeschule bestätigen muss, dass die Schülerin bzw. der Schüler erfolgreich und regelmäßig an den Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 ist die Vorlage dieses Nachweises Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder können die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzen, aus dem sich ebenfalls ergeben muss, dass die Schülerin bzw. der Schüler an der Ausbildung erfolgreich und regelmäßig teilgenommen hat.

Zu § 4:

Für die Bewertung der Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung sowie der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu § 5:

Absatz 1 bestimmt, dass die staatliche Prüfung aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil besteht (vgl. §§ 10 bis 12).

In Absatz 2 ist festgelegt, dass der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung grundsätzlich an der Schule abzulegen sind, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Nach Absatz 3 können Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 2 von der zuständigen Behörde nur aus wichtigem Grund zugelassen werden. Es gilt der Grundsatz der gleichen Prüfungschancen. Alle Schülerinnen und Schülern sollen in der Regel von den Lehrerinnen und Lehrern geprüft zu werden, die sie überwiegend unterrichtet haben. Ein wichtiger Grund für eine Ausnahmeregelung nach Absatz 2 liegt zum Beispiel vor, wenn eine Altenpflegeschule geschlossen werden muss und eine Prüfung an dieser Schule nicht mehr abgenommen werden kann. Soll die Prüfung an einer anderen Altenpflegeschule erfolgen, so hat die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung die vorsitzenden Mitglieder des die Schülerin bzw. den Schüler abgebenden und des übernehmenden Prüfungsausschusses anzuhören.

In Absatz 4 wird geregelt, dass der praktische Teil der Prüfung in einem Heim bzw. einer stationären Pflegeeinrichtung oder in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer ambulanten Pflegeeinrichtung betreut wird, abzunehmen ist. Es kommt nur eine Einrichtung in Betracht, in der die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes ausgebildet worden ist. Den zuständigen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern obliegt es, die geeignete Einrichtung unter Beachtung des Anspruchs der Schülerin bzw. des Schülers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren auszuwählen. Im Regelfall soll die Prüfung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

Absatz 5 legt fest, dass nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde der praktische Teil der Prüfung in der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation stattfinden kann. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet wird. Diese Rege-

lung berücksichtigt, dass es Prüfungssituationen geben kann, die die Einbeziehung einer pflegebedürftigen Person aus ethischen Gründen als nicht vertretbar erscheinen lassen. Auch bedarf es einer Ausnahmeregelung für den Fall, dass aufgrund zwingender organisatorischer Gründe eine Prüfung in einem Heim bzw. einer stationären Pflegeeinrichtung oder der Wohnung einer pflegebedürftigen Person nicht in Betracht kommt.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die an dessen Mitglieder zu stellenden Anforderungen. Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorsitzendes Mitglied eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen Behörde. Es besteht die Möglichkeit, eine andere fachlich geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen. Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gehören dem Prüfungsausschuss mindestens vier Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer an. Dazu zählen mindestens drei Lehrkräfte, von denen mindestens zwei die Schülerin bzw. den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben, und – unabhängig von der Tätigkeit als Lehrkraft – eine Ärztin bzw. ein Arzt. Ihre bzw. seine Aufgabe besteht insbesondere darin, im Prüfungsverfahren sicherzustellen, dass die Schülerin bzw. der Schüler ausreichend medizinisch-pflegerische Kenntnisse, insbesondere in den pflegerrelevanten Grundlagen der Anatomie, der Physiologie, der Geriatrie, der Gerontopsychiatrie, der Psychologie und der Arzneimittelkunde, nachweist.

Nach Absatz 2 bestellt die zuständige Behörde das vorsitzende Mitglied und - auf Vorschlag der Altenpflegeschule - die Fachprüferinnen und Fachprüfer. Im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses werden für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt.

In Orientierung an bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder sieht Absatz 3 vor, dass zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung Fachausschüsse gebildet werden können. Diese nehmen die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 wahr. Durch die Bildung von Fachausschüssen kann das Prüfungsverfahren bei einer hohen Schülerzahl beschleunigt werden.

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige Behörde Sachverständige oder andere Personen zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden kann.

Zu § 7:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung eines Fachausschusses. Die Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt (Absatz 2).

Zu § 8:

Absatz 1 legt fest, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entsprechend seiner leitenden Funktion über den Antrag der Schülerin bzw. des Schülers auf Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheidet und im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine festsetzt.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Die Schülerin bzw. der Schüler muss neben der Personenstandsurkunde die Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 vorlegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung der Schülerin bzw. des Schülers wird in Absatz 3 geregelt, dass eine Mindestfrist von vier Wochen vor Prüfungsbeginn für die Mitteilung über die Zulassung und über die Prüfungstermine einzuhalten ist.

Zu § 9:

Absatz 1 betrifft die Bildung von Vornoten. Für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und für den praktischen Teil der Prüfung ist eine Vornote zu bilden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Vornoten auf Vorschlag der Altenpflegeschule fest. Grundlage der Vornotenbildung sind die entsprechenden Noten der Jahreszeugnisse.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Vornoten mit einem Anteil von 25 vom Hundert bei der Bildung der Noten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung zu berücksichtigen sind. Satz 2 stellt klar, dass bei der Notenbildung für Prüfungsaufgaben mit zwei Lernfeldern ebenfalls nur eine Vornote in Höhe von 25 vom Hundert einzubeziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel beider Vornoten zu bilden.

Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Schülerinnen

bzw. Schüler in einer einheitlichen Größenordnung in die Prüfungsergebnisse ein, ohne den besonderen Stellenwert der Einzelleistungen während der staatlichen Prüfung einzuschränken. Es entspricht modernen pädagogischen Erfordernissen, neben den punktuell unter den besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbewertung einzubeziehen.

Nach Absatz 3 müssen die Vornoten im Interesse einer rechtzeitigen Unterrichtung der Schülerin bzw. dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden.

Zu § 10:

Die Vorschrift betrifft den schriftlichen Teil der Prüfung. Nach Absatz 1 besteht dieser aus drei Aufsichtsarbeiten (Nummern 1 bis 3). Jede Arbeit erstreckt sich auf unterschiedliche Lernfelder, die Inhalte der Ausbildung waren.

Absatz 2 legt die Dauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten und die zeitliche Abfolge fest.

Zur Gewährleistung eines möglichst objektiven Verfahrens regelt Absatz 3, dass die Aufsichtsarbeiten von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule bestimmt werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit für zentral gestellte Prüfungsarbeiten eröffnet. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern zu benoten. Bei divergierenden Bewertungen der Leistungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Note im Benehmen mit den Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern.

Absatz 4 regelt, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet. Diese setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die Aufsichtsarbeiten und dem arithmetischen Mittel der Vornoten, die für das Lernfeld der jeweiligen Aufsichtsarbeit festgesetzt wurden, letzteres mit einem Anteil von 25 vom Hundert. Dabei ist § 9 Abs. 2 Satz 2 gesondert zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Die Vorschrift betrifft den mündlichen Teil der Prüfung. In Absatz 1 werden die zu prüfenden Lernfelder (Nummern 1 bis 3) bestimmt.

Absatz 2 legt die Einzelheiten über Form und Dauer des mündlichen Teils der Prüfung fest. Es wird klargestellt, dass die Schülerin bzw. der Schüler zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 jeweils nicht länger als 10 Minuten geprüft werden soll.

Absatz 3 regelt, dass mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer, darunter eine Ärztin bzw. ein Arzt, die Prüfung abnehmen und die Leistungen benoten. Festgelegt wird, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt ist, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen und auch selbst zu prüfen.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für den mündlichen Teil der Prüfung bildet. Das Verfahren entspricht der Notenbildung für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Nach Absatz 5 kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Zuhörerinnen bzw. Zuhörern die Anwesenheit beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Voraussetzung ist, dass ein berechtigtes Interesse besteht.

Zu § 12:

Die Vorschrift betrifft den praktischen Teil der Prüfung. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird eine handlungsorientierte Aufgabe gestellt, die theoretische und praktische Anteile enthält. Die Schülerin bzw. der Schüler soll zeigen, dass sie bzw. er die Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung eines alten Menschen planen, durchführen und reflektieren kann.

In Absatz 2 wird die Aufgabe der praktischen Prüfung konkretisiert. Es werden die Bestandteile der Prüfungsaufgabe und der dafür zur Verfügung stehende Zeitrahmen bestimmt.

Im Interesse der Schülerin bzw. des Schülers und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren wird geregelt, dass der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege 90 Minuten nicht überschreiten und die Aufgabe insgesamt an höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden soll.

Die Abnahme des praktischen Teils der Prüfung und die Benotung der Leistung erfolgt nach Absatz 3 durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer, darunter eine Ärztin bzw. ein Arzt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann sich - wie bei dem mündlichen Teil der Prüfung - an dem praktischen Teil der Prüfung beteiligen. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer wählen auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 die Einrichtung und die pflegebedürftige Person für die Prüfung aus. Eine pflegebedürftige Person darf nur dann einbezogen

werden, wenn sie ihr Einverständnis erteilt hat und die Pflegedienstleitung zugestimmt hat.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter mit beratender Stimme zur Abnahme und zur Benotung des praktischen Teils der Prüfung hinzugezogen werden kann. Es sollte sich um die Person handeln, die die Schülerin bzw. den Schüler während der Ausbildung betreut hat. Die Möglichkeit der Beteiligung an der staatlichen Prüfung verdeutlicht den Stellenwert der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters für die Ausbildung.

Nach Absatz 5 bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der von den Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern festgelegten Note und der Vornote für die praktische Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

Zu § 13:

Es wird geregelt, dass eine Niederschrift über die Prüfung anzufertigen ist. Dies dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und der Sicherung der Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

Zu § 14:

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung fest. Alle Prüfungsteile, d.h. der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung, müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

Nach Absatz 2 erhält die Schülerin bzw. der Schüler im Falle des Bestehens der Prüfung ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 3. Aus dem Zeugnis gehen die Noten der drei Prüfungsteile hervor. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält die Schülerin bzw. der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, aus der die Prüfungsnoten hervorgehen müssen.

Zu § 15:

Die Vorschrift betrifft das Wiederholen der Prüfung. Nach Absatz 1 kann bei Nichtbestehen der Prüfung der mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete Prüfungsteil einmal wiederholt werden.

Nach Absatz 2 entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern im Einzelfall über die für die Zulassung zur Wieder-

holungsprüfung erforderlichen Auflagen. Zu beachten ist § 19 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes, wonach sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert.

Zu §§ 16 – 19:

Die Bestimmungen betreffen den Rücktritt von der Prüfung, das Versäumen von Prüfungsterminen, die Nichtabgabe schriftlicher Aufsichtsarbeiten, die Unterbrechung der Prüfung, Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche sowie die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrungszeit. Sie entsprechen den Vorschriften für andere Gesundheitsfachberufe.

Zu § 20:

Diese Regelung verweist auf das in Anlage 4 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Zu § 21:

Die Vorschrift dient der nach § 9 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes vorgeschriebenen Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 209 S. 25). Die Bestimmungen beziehen sich auf das Verfahren der Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ für eine Person mit Diplom oder Prüfungszeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Regelungen betreffen die vorzulegenden Nachweise, die Ermittlungen der zuständigen Behörden, die Führung der im Heimat- bzw. Herkunftsstaat zulässigen Ausbildungsbezeichnung sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes darf die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. In Absatz 1 wird bestimmt, in welcher Weise sie diesen Nachweis führen kann. Möglich ist die Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellten Bescheinigung, eines Strafregistrauszugs oder eines gleichwertigen Nachweises. Wenn der Beruf bereits ausgeübt wurde, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte einholen. Erlangt sie von Tatsachen Kenntnis, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, aber im Hinblick auf die Frage der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates um Prüfung dieser Tatbestände zu bitten. Geregelt ist weiterhin,

dass die Bescheinigungen und Mitteilungen vertraulich zu behandeln sind und nur berücksichtigt werden dürfen, wenn die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Die antragstellende Person kann nach Absatz 2 durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes nachweisen, dass sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. Auch hier gilt, dass die Bescheinigung vertraulich zu behandeln ist und nur berücksichtigt werden darf, wenn die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Absatz 3 bestimmt, dass eine Person, der eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ erteilt worden ist, die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen kann.

Absatz 4 regelt die auf das Antragsverfahren bezogenen Fristen. So muss im Interesse der antragstellenden Person spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Nachweise über den Antrag entschieden werden. Ist die Einholung von Auskünften erforderlich, wird die Frist gehemmt. Werden erbetene Bescheinigungen der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht ausgestellt, so kann die antragstellende Person den Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Zu § 22:

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

11.05.01**Beschluss****des Bundesrates**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 4 - neu -(AltPflAPrV)

In § 1 ist nach Absatz 3 folgender Absatz anzufügen:

"(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren."

Begründung

Die Ergänzung dient der Konfliktvermeidung zwischen Ausbildungsträger und Altenpflegeschule.

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 (AltPflAPrV)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Geeignet ist

1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

...

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist."

Begründung:

Das Missverständnis, die Voraussetzung der zweijährigen Berufserfahrung beziehe sich nur auf "Krankenpfleger", muss ausgeschlossen werden. Zudem bedarf es der Klarstellung, dass die Berufserfahrung im Bereich der Altenpflege erlangt worden sein muss: In der praktischen Ausbildung können nur solche Personen anleiten, die selbst den Beruf ausgeübt haben.

3. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (AltPflAPrV)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben."

Begründung:

Ärzte haben keine spezielle Ausbildung für die Altenpflege. Ein (nicht der Schule angehörender) Arzt ist für die Fächer der mündlichen und praktischen Prüfung in der Regel nicht fachkompetent und daher als Prüfer ungeeignet. Nicht einmal in der Krankenpflege muss in der mündlichen oder praktischen Prüfung zwingend ein Arzt dabei sein.

Der ganzheitlich-gerontologisch-pflegerische Aspekt der Altenpflegeausbildung muss bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Vordergrund stehen.

4. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 (AltPflAPrV)

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:

- a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
- b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung."

Begründung:

Bei Erkrankung der Lehrkraft könnte die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden. Der ganzheitlich-gerontologisch-pflegerische Aspekt der Altenpflegeausbildung muss bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse im Vordergrund stehen.

5. Zu § 11 Abs. 3 Satz 1 (AltPflAPrV)

§ 11 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1."

Begründung:

Bei Erkrankung der Lehrkraft könnte die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden. Der ganzheitlich-gerontologisch-pflegerische Aspekt der Altenpflegeausbildung muss bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse im Vordergrund stehen.

6. Zu § 11 Abs. 5 (AltPflAPrV)

In § 11 Abs. 5 Satz 1 sind nach den Wörtern "Interesse besteht" die Wörter "und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist" einzufügen.

Begründung:

Rücksichtnahme auf die Prüfungssituation.

7. Zu § 12 Abs. 3 (AltPflAPrV)

In § 12 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Fachprüfer" die Wörter ", darunter eine Ärztin oder ein Arzt," zu streichen.

Begründung:

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich nicht auf Inhalte, die von Ärzten vermittelt werden. Deshalb besteht kein Erfordernis, dass zwingend eine Ärztin oder ein Arzt als Fachprüfer an der praktischen Prüfung teilnehmen. Ärzte sind - von Ausnahmen abgesehen - außerdem fachlich nicht in der Lage, die in der Prüfung von der Altenpflegeschülerin erbrachte Leistung zu bewerten.

Da Ärzte im Regelfall nicht als hauptberufliche Lehrkräfte an Schulen tätig sind und auch nicht in Einrichtungen, in denen die praktische Prüfung stattfindet, beschäftigt werden, würde es außerordentlich schwierig sein, eine ausreichende Zahl von ärztlichen Fachprüfern für die Prüfungen zu finden. Sie müssten für diese Tätigkeit honoriert werden, was zu einer erheblichen Kostenbelastung der Schulen führen würde.

Ferner Folge aus der Änderung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

8. Zu Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 (AltPflAPrV))

In Anlage 2 ist die Angabe "(zu § 8 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Angabe "(zu § 3 Abs. 2)" zu ersetzen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.